

Beglaubigte Abschrift

9 O 488/18



Landgericht Bielefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED],

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Gunkel, Kunzenbacher &
Partner, Detmolder Straße 120 a, 33604
Bielefeld,

gegen

die Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr.
Frankenheim Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH, Kaiser-Wilhelm-Str. 40, 20355
Hamburg,

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld
auf die mündliche Verhandlung vom 03.07.2019
durch den Richter am Landgericht Wiegmann als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.834,58 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.10.2018 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs Volkswagen Passat Variant mit der Fahrzeugidentifikationsnummer

WWWZZ [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] dessen Rückübereignung und Rückgabe der Zulassungsbescheinigung Teil I und II und der zugehörigen Fahrzeugschlüssel.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Fahrzeugs Volkswagen Passat Variant mit der Fahrzeugidentifikationsnummer WWWZZ [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 571,44 EUR zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.10.2018 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger zu 72 % und der Beklagten zu 28% auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten als Herstellerin des in Rede stehenden Motors Schadensersatz Zug-um-Zug gegen Übereignung seines Fahrzeugs, das vom sogenannten Abgasskandal betroffen ist, weiteren Schadensersatz und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten.

Mit Vereinbarung vom 11.11.2014 bestellte der Kläger bei [REDACTED] [REDACTED] das streitgegenständliche Fahrzeug Volkswagen Passat Variant mit der Fahrzeug-Identifikationsnummer VVMZZ [REDACTED] zu einem Gesamtpreis von 18.069,08 EUR. Bezüglich weiterer Einzelheiten des Kaufs wird auf die Kaufunterlagen in der Anlage K1 aus der Klageschrift vom 10.12.2018 verwiesen.

Zum Kaufzeitpunkt lag eine Laufleistung in Höhe von 89.457 Kilometer vor. Die Laufleistung betrug zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung 198.160 Kilometer.

Ausgestattet war der Passat mit einem Dieselmotor vom Typ EA 189 und gehört der Emissionsklasse Euro 5 an.

Im September 2015 wurde in den Medien bekannt, dass die Beklagte Fahrzeuge mit dem Dieselmotor Typ EA 189 mit einer besonderen Software ausstattete. Diese optimiert den Stickoxidausstoß im Prüfstandbetrieb. Durch die Software ist die Motorsteuerung so eingestellt, dass erkannt wird, ob sich das Fahrzeug im technischen Prüfstand oder im Straßenverkehr befindet. Im Prüfstand befindet sich das Fahrzeug im Modus 1 und dies führt zu einer höheren Abgasrückführungsrate und somit zu geringerem Schadstoffausstoß. Im Normalbetrieb läuft das Fahrzeug im Modus 0 mit höherem Schadstoffausstoß.

Das Kraftfahrt-Bundesamts ordnete gegenüber der Beklagten mit Bescheid vom 15.10.2015 den Rückruf der betroffenen Fahrzeuge mit dem Motor EA 189 an, um die aus Sicht des Bundesamts vorliegenden unzulässigen Abschaltvorrichtungen zu entfernen und geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vorschriftsmäßigkeit zu ergreifen.

Die Beklagte benachrichtigte die Kunden im Februar und Dezember 2016 schriftlich und informierte darüber, dass auch ihr Fahrzeug von einer Software betroffen sei, durch welche die Stickoxidwerte (NOx) im Vergleich zwischen Prüfstandlauf (NEFZ) und realem Fahrbetrieb verschlechtert würden und kündigte an, die Software durch eine Rückrufaktion zu entfernen.

Die Prozessbevollmächtigten des Klägers forderten die Beklagte daraufhin mit Schreiben vom 15.10.2018 unter Fristsetzung zum 29.10.2018 auf, das Fahrzeug zurückzunehmen und insgesamt 17.483,57 EUR an den Kläger zu zahlen. Weiterhin forderten die Prozessbevollmächtigten die Beklagte auf, die Rechtsanwaltsgebühren gemäß RVG binnen der gesetzten Frist zu begleichen. Bezüglich weiterer Einzelheiten des Schreibens wird auf die Anlage K5 aus der Klageschrift verwiesen.

Der Kläger begehrt mit der Klage die Erstattung des Kaufpreises, die Erstattung der Reparaturkosten/Aufwendungen und die jeweiligen Zinsen in Höhe von 4 Prozent für den gezahlten Kaufpreis. Bezüglich der Rechnungen wird auf das Anlagenkonvolut K3 aus der Klageschrift und auf die Klageerweiterung vom 07.03.2019 verwiesen.

Der Kläger behauptet, dass die Eingruppierung des Fahrzeugs in Euro 5 eine wesentliche Erwägung zum Kauf sei. Wenn er von der Software gewusst hätte, hätte er das Fahrzeug nicht gekauft.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte habe arglistig getäuscht, betrogen und gegen die guten Sitten verstoßen. Hierzu behauptet er, dass neben zahlreichen Führungskräften, leitenden Managern und Ingenieuren auch mehrere Vorstände und der damalige Vorstandsvorsitzende von dem Einbau und dem Einsatz der

Software gewusst hätten.

Der Kläger beantragt,

1.
die Beklagte zu verurteilen, an ihn 20.394,41 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.10.2018 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs Volkswagen Passat Variant mit der Fahrzeugidentifikationsnummer WWZZ [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], dessen Rückübereignung und Rückgabe der Zulassungsbescheinigung Teil I und II und der zugehörigen Fahrzeugschlüssel;
2.
festzustellen, dass sich die Beklagte im Annahmeverzug mit der Rücknahme des im Antrag zu 1. aufgeführten Fahrzeugs befindet;
3.
die Beklagte zu verurteilen, an ihn außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.100,51 EUR zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.10.2018 zu zahlen;
4.
festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm alle weiteren Schäden, welche ursächlich mit dem Kaufvertrag über das im Antrag zu 1. genannten Fahrzeug zusammenhängen, zu ersetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet die Erwägungen, die zum Kauf geführt haben. Sie bestreitet hinsichtlich der Entwicklung und Verwendung der Software etwaige Beteiligungen und Kenntnisse einzelner Vorstandsmitglieder und behauptet, dass nach bisherigem Kenntnisstand die Entscheidung, die Motorsteuerungssoftware zu verändern, unterhalb der Vorstandsebene getroffen worden sei.

Sie vertritt die Auffassung, dem Kläger stünden gegen sie - die Beklagte - keine Schadensersatzansprüche zu, da sie weder getäuscht, noch sonst unwahre und irreführende Tatsachen bekannt gegeben habe.

Ferner macht die Beklagte Nutzungersatz für die gefahrenen Kilometer geltend und erhebt die Einrede der Verjährung.

Die Klage wurde der Beklagten am 06.03.2019 zugestellt.

Der Kläger wurde persönlich angehört. Bezüglich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 03.07.2019 verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und auf den übrigen Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise zulässig und begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet.

A.

I.

Die Klage ist mit dem Antrag zu 4) unzulässig.

Dem Kläger fehlt für die auf Feststellung der Schadensersatzpflicht gerichtete Klage das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse. An einem solchen mangelt es grundsätzlich, wenn dem Kläger eine Leistungsklage möglich und zumutbar ist. Etwas anderes kann zwar gelten, wenn sich – wie der Kläger geltend macht – der anspruchsbegründende Sachverhalt zur Zeit der Klageerhebung noch in der Fortentwicklung befindet. Auch dann ist eine Feststellungsklage, mit der die Ersatzpflicht für reine Vermögensschäden festgestellt werden soll, jedoch nur zulässig, wenn zumindest eine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines auf die Verletzungshandlung zurückzuführenden Schadenseintritts besteht. Es ist dann an dem Kläger, die Wahrscheinlichkeit dieses Schadenseintritts substantiiert darzulegen (vgl. BGH, Urteil vom 10. Juli 2014 – IX ZR 197/12 –, juris).

Hieran fehlt es vorliegend.

Dem Kläger ist es bereits jetzt ohne weiteres zumutbar, seinen – vermeintlichen – Schaden konkret zu beziffern. Die Entwicklung des – hier nur unterstellten – Schadens ist spätestens durch die Vornahme des Software Updates abgeschlossen. So hat das klägerische Fahrzeug das von der Beklagten angebotene Software-Update bereits erhalten, sodass es dem Kläger nunmehr möglich sein müsste, zu etwaigen damit einhergehenden Wertverlusten, sofern sie überhaupt bestehen, substantiiert vorzutragen.

Die Feststellungsklage ist auch nicht im Hinblick auf das Urteil des BGH vom 19.04.2016, VI ZR 506/14, deshalb zulässig, weil nur ein Teil des geltend gemachten Schadens schon entstanden und damit bezifferbar ist. Anders als in dem vom BGH entschiedenen Fall ist hier nicht die Entstehung weiteren Schadens zu erwarten. Dies gilt auch nicht unter Berücksichtigung etwaiger steuerlicher Schäden.

Ist eine Klage auf Leistung möglich und zumutbar, so geht diese der Feststellungsklage vor. Der Vorrang der Leistungsklage entfällt auch nicht bereits deshalb, weil die Bemessung des Schadens schwierige Prognosen oder Berechnungen erfordert (vgl. Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 256 ZPO, Rn. 7). Soweit der Kläger sich auf mögliche steuerliche Nachteile beruft, so sind diese für das Gericht nicht erkennbar, da die bisherige, gerichtsbekanntene Typeneinstufung der vom "Abgasskandal" betroffenen Fahrzeuge des VW-Konzerns durch das KBA nicht in Frage gestellt wurde. Steuerliche Nachteile für den Kläger sind daher schlichtweg nicht ersichtlich. Weitere mögliche Nachteile sind vom Kläger daher weder dargelegt noch ersichtlich, insbesondere also in Ansehung der gerichtsbekanntenen Ausführungen des KBA und des durchgeführten Updates.

Im Übrigen wäre es dem Kläger möglich und zumutbar gewesen, sonstige Schadenspositionen bereits in der Klage darzulegen und zu beziffern, so bspw. Aufwendungen auf das streitgegenständliche Fahrzeug.

II.

Im Übrigen ist die Klage zulässig.

Insbesondere ist das Landgericht Bielefeld gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig. Dabei ist der klägerische Sachvortrag zugrunde zu legen (vgl. BGH, Beschluss vom 25. März 2014 – VI ZR 271/13 –, juris). Der Kläger hat unter anderem einen Anspruch aus § 826 BGB schlüssig vorgetragen.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Bielefeld folgt aus § 32 ZPO. Der Erfolgsort, also der Ort, an dem in das geschützte Rechtsgut durch die unerlaubte Handlung eingegriffen wurde, auf welche der Kläger die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche stützt, liegt im Landgerichtsbezirk Bielefeld. Wenn die Schadensrealisierung wie etwa im Fall des § 826 BGB zum Tatbestand der unerlaubten Handlung gehört, ist als Erfolgsort auch derjenige Ort anzusehen, an dem sich der Schaden realisiert. Das ist vorliegend der Ort der Belegenheit des klägerischen Vermögens und mithin Bielefeld.

B.

Die Klage ist aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

I.

Die Klage ist teilweise begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Schadensersatz unter Berücksichtigung des Nutzungersatzes i.H.v. 5.834,58 € Zug-um-Zug gegen Rückübereignung des Fahrzeugs gemäß §§ 826, 31 BGB.

1.

Die Beklagte hat dem Kläger in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt.

Die Beklagte hat dem Kläger sittenwidrig Schaden zugefügt.

Die schädigende Handlung liegt in dem Inverkehrbringen der in den Fahrzeugen verbauten Motoren mit einer manipulierten Motorsteuerungssoftware. Diese führte dazu, dass erkannt wurde, ob das Fahrzeug sich im Prüfstand befand und demnach die Abgaswerte angepasst wurden.

Durch die Handlung der Beklagten hat der Kläger einen Vermögensschaden erlitten. Dieser besteht darin, dass er in Unkenntnis der nicht gesetzeskonformen Motorsteuerungssoftware das in Rede stehende Fahrzeug erworben und damit einen ihm wirtschaftlich nachteiligen Vertrag abgeschlossen hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob durch Kauf des Fahrzeugs für den Kläger ein messbarer Vermögensnachteil durch einen entstehenden Wertverlust des Fahrzeugs eintritt. Ein Schaden im Sinne des § 826 BGB ist nämlich nicht nur jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, sondern darüber hinaus jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses und jede Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung (vgl. BGH, Urteil vom 19. Juli 2004 – II ZR 402/02 –, BGHZ 160, 149-159). Der gemäß § 826 BGB ersatzfähige Schaden wird dabei weit verstanden und beschränkt sich gerade nicht auf die Verletzung bestimmter Rechte oder Rechtsgüter. Erfasst wird ganz allgemein jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage. In Parallele zur Betrugsdogmatik hat auch der Schadensbegriff des § 826 BGB einen subjektiven Einschlag. Insbesondere werden auch solche Fälle erfasst, die im Strafrecht unter dem Stichwort des Eingehungsbetrugs gewürdigt werden. Das Vermögen wird nicht nur als ökonomischer Wert geschützt, sondern zugleich auch die auf das Vermögen bezogene Dispositionsfreiheit des jeweiligen Rechtssubjekts (vgl. LG Paderborn, Urteil vom 07. April 2017 – 2 O 118/16 –, juris; Wagner in Münchener Kommentar, BGB, 7. Aufl., § 826, Rn. 42).

Dass es sich bei diesem Vertrag um einen für den Kläger wirtschaftlich nachteiligen handelt, ergibt sich bereits daraus, dass kein verständiger Kunde ein Fahrzeug erwerben würde, das mit einer gesetzeswidrigen Software ausgestattet ist und deshalb jedenfalls mit Problemen für den Fall der Entdeckung der Manipulation durch das Kraftfahrtbundesamt gerechnet werden müsste (vgl. LG Hildesheim, Urteil vom 17. Januar 2017 – 3 O 139/16 –, juris). Der Käufer eines Fahrzeugs kann und muss nicht davon ausgehen, dass die gesetzlich vorgegebenen und im technischen Datenblatt aufgenommenen Abgaswerte nur deshalb eingehalten und entsprechend attestiert werden, weil eine Software installiert worden ist, die dafür sorgt, dass der Prüfstandslauf erkannt und über eine entsprechende Programmierung der Motorsteuerung in gesetzlich unzulässiger Weise insbesondere der Stickoxidausstoß reduziert wird (vgl. LG Paderborn a.a.O.). So hat auch der Kläger im Rahmen seiner persönlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 03.07.2019 glaubhaft erklärt, dass er das Fahrzeug nicht erworben hätte, wenn er Kenntnis davon gehabt hätte.

Ein Schaden liegt demnach nicht nur in jedem vermögensrechtlichen Nachteil, sondern auch in einem Vermögensschaden, der darin liegt, dass der Kaufvertrag mit dem verschwiegenen Wissen nicht geschlossen worden wäre. Der Schaden liegt hier in dem Erwerb eines Fahrzeugs, das nicht dem Kaufpreis entspricht. Zu dem Abschluss des Vertrages wurde der Kläger durch die Täuschung veranlasst. Durch die Manipulation weist das Fahrzeug einen geringeren Wert auf als der Kläger ursprünglich bezahlt hat. Der Kläger erwarb das Fahrzeug mit anderen Erwartungen und hätte den Kaufvertrag sonst nicht abgeschlossen.

Der Kläger hätte jedenfalls bei vorheriger Aufklärung kein gesetzeswidriges Fahrzeug erworben. Das Kraftfahrtbundesamt droht für den Fall, dass die Software nicht neu aufgespielt wird eine Stilllegung des Fahrzeugs an. Mit dem Wissen dieser drohenden Gefahr hätte der Kläger das Fahrzeug erst recht nicht erworben.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die in Rede stehende Programmierung der Motorsteuerungssoftware auch gesetzeswidrig, weil sie gegen Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Nr.10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2007 über die Typp Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge verstößt (vgl. LG Köln, Urteil vom 07. Oktober 2016 – 7 O.138/16 –, juris).

Nach diesen Vorschriften ist eine Abschalt einrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, unzulässig. Nach der Legaldefinition ist eine

Abschalteinrichtung ein Konstruktionsteil, das in der Lage ist, einen beliebigen Teil des Emissionskontrollsystems zu deaktivieren, so dass die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird. Bei verständiger Auslegung ist die von der Beklagten installierte Programmierung als Abschaltvorrichtung anzusehen. Denn sie setzt die zu einem geringeren Stickoxidausstoß führende, ausschließlich für den Prüfstand bestimmte Programmierung der Motorsteuerung im Modus 1 für den Fahrbetrieb auf der Straße außer Kraft; mit der Folge, dass der Stickoxidausstoß im Fahrbetrieb auf der Straße höher ist als auf dem Prüfstand. Umgekehrt wird die im normalen Fahrbetrieb wirksame Programmierung, etwa für die Abgasrückführung, auf dem Prüfstand außer Kraft gesetzt, indem die Motorsteuerung den sogenannten Modus 0, nämlich den Betriebszustand für den normalen Fahrbetrieb auf der Straße, zu Gunsten eines ausschließlich für den Prüfstandbetrieb bestimmten Modus abschaltet. Dies gilt unabhängig davon, ob tatsächlich eine Einwirkung auf das Emissionskontrollsystem vorhanden ist oder aber lediglich eine Einwirkung auf einen innermotorischen Vorgang erfolgt. Schon die Testzykluserkennung in Verbindung mit einer ausschließlich im Testzyklus erfolgenden Einwirkung auf die Abgasrückführung ist ein Verstoß gegen das Verbot von Abschaltvorrichtungen (vgl. LG Hildesheim, Urteil vom 17. Januar 2017 – 3 O 139/16 –, juris).

Die Handlung ist auch sittenwidrig.

Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt; dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde vertragliche Pflichten oder das Gesetz verletzt oder bei einem anderen einen Vermögensschaden hervorruft, vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zu Tage tretenden Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (vgl. BGH, NJW 2014, 383; LG Krefeld, Urteil vom 04. Oktober 2017 – 2 O 19/17 –, juris). Auch eine Täuschung, die zum Abschluss eines Kaufvertrages führt, begründet Sittenwidrigkeit (vgl. BGH, Urteil vom 21. Dezember 2004 – VI ZR 306/03 –, BGHZ 161, 361-371).

Vorliegend täuschte die Beklagte, um einen Vertragsabschluss zu erzielen. Zudem wurden die eigentlichen Werte durch die Manipulation und die fehlende Aufklärung hierüber massenhaft verschleiert.

Die Beklagte brachte eine Software auf den Markt, die die Umwelt belastet, um selbst Produktionskosten einzusparen und sich einen Vorteil zu verschaffen (vgl. LG

Bochum, Urteil vom 15. November 2017 – 2 O 235/17 –, juris). Durch die geringen Abgas- und Verbrauchswerte, die im Prüfstand erzielt werden konnten, wurde der Käufer über die Erwartungen im normalen Straßenverkehr getäuscht. Zwar ist davon auszugehen, dass ein Fahrzeug zu idealen Bedingungen geringere Werte als im Normalbetrieb aufweist, jedoch kann dann auch von einer Relation zwischen den Werten im Prüf- und Normalzustand ausgegangen werden (vgl. LG Krefeld, Urteil vom 04. Oktober 2017 – 2 O 19/17 –, juris). Diese Relation führt dann zu einer Kundenerwartung von niedrigen Abgas- und Verbrauchswerten auch im Normalbetrieb des Fahrzeugs.

Die Entwicklung der Software diene dem Vorspiegeln der Einhaltung der Euro 5 Norm. Die Käufer gingen beim Abschluss des Kaufvertrages von der tatsächlichen Einhaltung der erforderlichen Werte aus. Das Inverkehrbringen diene der Täuschung der Käufer, deren Erwartung eine Einhaltung der Werte ohne Manipulation war. Über diese Einhaltung der Werte täuschte die Beklagte massenhaft. Die Abgas- und Verbrauchswerte stehen für jeden Käufer im Vordergrund und spielen für die Kaufentscheidung eine entscheidende Rolle. Genau dies wollte die Beklagte mit der Erstellung und dem Inverkehrbringen der Software erreichen, dem Käufer gute Werte vorzuzeigen, um ihn zum Kauf der Fahrzeuge zu bewegen (vgl. insgesamt dazu LG Hildesheim, Urteil vom 17. Januar 2017 – 3 O 139/16 –, juris; LG Krefeld, Urteil vom 04. Oktober 2017 – 2 O 19/17 –, juris).

Bei der verwendeten Software handelt es sich zudem um eine unzulässige Abschaltvorrichtung und stellt damit auch eine Gesetzeswidrigkeit dar. Eine unzulässige Abschaltvorrichtung verstößt gegen Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Nr. 10 VO (EG) Nr. 715/2007. Dies stellt auch das Kraftfahrtbundesamt mit Bescheid vom 15.10.2015 fest.

Das Inverkehrbringen einer manipulierten und gesetzeswidrigen Software, die dazu dient, die wahren Werte bezüglich der Verbraucher und der Behörden zu verschleiern, widerspricht demnach dem Anstandsgefühl aller Beteiligten.

2.

Darüber hinaus handelte die Beklagte auch mit Schädigungsvorsatz.

Die Schädigung erfolgte auch vorsätzlich. Der Schädiger muss den Schaden nicht in allen Einzelheiten abwägen und kennen, jedoch muss dieser erkennbar sein (vgl. Wilhelmi in: Erman, BGB, 15. Aufl. 2017, § 826 BGB Rn. 15). Die Beklagte verschleierte die manipulierte Software bewusst und stellte diese her, um neue Käufer unter Berücksichtigung der Werte zum Kauf zu bewegen. Die Einordnung des Fahrzeugs in die Schadstoffklasse Euro 5 stellt beim Kauf ein maßgebliches

Kriterium dar. Die Einstufung des Fahrzeugs in die Norm 5 wurde durch die Manipulation der Software durch die Beklagte bewusst herbeigeführt. Die Beklagte wusste, dass der Käufer ein Fahrzeug erwirbt, das nicht seinen Käuferwartungen entspricht.

Die schädigende Handlung ist der Beklagten gemäß § 31 BGB zuzurechnen. Danach muss ein Vertreter einer juristischen Person den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 BGB erfüllt haben. Die Beweislast hierfür trägt der Kläger.

Der Kläger trägt die Umstände substantiiert vor. Er geht davon aus, dass der Vorstand der Beklagten Kenntnis über die Optimierung der Software hatte. Er selbst hat keine Kenntnisse über die Prozesse bei der Beklagten.

Die Beklagte hat demnach eine sekundäre Darlegungslast.

Der Kläger hat naturgemäß keinerlei Einblick in die internen Entscheidungsvorgänge bei der Beklagten und ist auf Veröffentlichungen der Medien und auf Rückschlüsse und Vermutungen angewiesen. Zu den einzelnen Geschehensabläufen im Betrieb kann der Kläger selbst nicht genauer vortragen und die Beklagte hat im Rahmen der sekundären Darlegungslast nicht dargelegt, dass der Vorstand nicht in die Manipulation der Software einbezogen war. Insbesondere wurde auch nichts dazu vorgetragen, wie eine Aufklärung im Betrieb der Beklagten erfolgt. Die Beklagte selbst trägt vor, dass die Ermittlungen noch andauern. Um eine Zurechnung nach § 31 BGB abzulehnen, müsste die Beklagte zumindest Anhaltspunkte beim Stand der Ermittlungen darlegen. Allein der Hinweis, dass Untersuchungen erfolgen, reicht im Rahmen der sekundären Darlegungslast nicht aus. Der Kläger hat den ihm insoweit zuzumutenden Vortrag erbracht. Die Beklagte hingegen hat jede Möglichkeit, die in ihrem Unternehmen im Zusammenhang mit der Programmierung und Implementierung der streitgegenständlichen Software abgelaufenen Vorgänge und Entscheidungsprozesse darzulegen, um es so dem Kläger zu ermöglichen, seinerseits die ihm obliegende weitergehende Darlegung und den erforderlichen Beweisantritt vornehmen zu können.

Der Vortrag der Beklagten im Hinblick auf die Untersuchungen ist gänzlich unzureichend und genügt dem § 138 Abs. 1 ZPO, wonach die Parteien ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben haben, nicht. Was die Beklagte selbst in diesem Zusammenhang überhaupt unternommen haben, um die Initiatoren, Täter und Mitwisser der Manipulation namhaft zu machen, ist ebenso wenig vorgetragen wie eine Begründung dafür, dass trotz des erheblichen Zeitablaufs seit Bekanntwerden der Softwaremanipulation bis heute angeblich immer noch keine Ergebnisse der

angeblich durchgeführten Untersuchung vorliegen. Zu einer substantiierten Darlegung hätte umso mehr Anlass bestanden, als es sich bei der Einführung einer manipulierten, auf Verzerrung der Prüfstandwerte ausgerichteten Motorsteuerungssoftware um eine wesentliche strategische Entscheidung mit enormer wirtschaftlicher Reichweite und – wie die wirtschaftlichen Folgen des sogenannten Abgasskandals zeigen – ebenso großen Risiken handelt, bei der kaum anzunehmen ist, dass sie von einem am unteren Ende der Betriebshierarchie angesiedelten Entwickler in eigener Verantwortung getroffen worden ist. Deshalb muss in der hier zur Entscheidung stehenden prozessualen Lage mangels substantiiertes gegenteiliger Darlegung durch die Beklagte davon ausgegangen werden, dass diese Entscheidung vom Vorstand angeordnet oder doch jedenfalls "abgesegnet" worden ist (vgl. LG Hildesheim, Urteil vom 17. Januar 2017 – 3 O 139/16 –, juris; LG Bielefeld, Urteil vom 16. Oktober 2017 – 6 O 149/16 –, juris).

Es ist zugleich auch lebensnah, dass der Vorstand der Beklagten von der Herstellung und dem Inverkehrbringen der Software wusste und die Entscheidung hierzu unterstützt, jedenfalls nicht abgelehnt hat (vgl. LG Dortmund, Urteil vom 06. Juni 2017 – 12 O 228/16 –, juris).

Demnach ist die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen.

In subjektiver Hinsicht ist nicht das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit erforderlich, es genügt bereits die Kenntnis der sie begründenden Umstände. Eine solche Kenntnis beim Vorstand der Beklagten ist aufgrund ihres unwirksamen Bestreitens zu bejahen (vgl. LG Bielefeld, Urteil vom 16. Oktober 2017 – 6 O 149/16 –, Rn. 43, juris).

3.

Dem Kläger ist der Schaden gemäß §§ 826, 249 ff. BGB zu ersetzen.

Der Kläger wird so gestellt, als wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Er kann demnach den Kaufpreis zurückerstattet verlangen Zug-um-Zug gegen Rückübereignung des Fahrzeugs.

Allerdings muss der Geschädigte sich den Nutzungsersatz bei Erstattung des Kaufpreises anrechnen lassen. Dabei muss der Kläger sich nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung die von ihm gezogenen Nutzungen anrechnen lassen (vgl. LG Paderborn, Urteil vom 07. April 2017 – 2 O 118/16 –, Rn. 58, juris).

Dieser Nutzungsersatz berechnet sich, indem der Bruttokaufpreis von 18.069,08 € mit den gefahrenen Kilometer multipliziert und das Produkt durch die zu erwartende Gesamtleistung bei Übergang der Sache dividiert wird.

Das Gericht bemisst die Gesamtlauflistung anhand von Schätzungen gemäß § 287 ZPO. Bei vergleichbaren Fahrzeugen wird eine Kilometergesamtleistung von 250.000 km angenommen (vgl. LG Baden-Baden, Urteil vom 27. April 2017 – 3 O 387/16 –, juris), sodass sich hier folgende Berechnung ergibt:

Kaufpreis in Höhe von 18.069,08 € multipliziert mit 108.703 gefahrenen Kilometer dividiert durch Restlauflistung von 160.543 km = 12.234,50 €.

Ein Anspruch auf die weiteren Kosten/Aufwendungen steht dem Kläger hingegen nicht zu, da es sich insoweit um „Sowieso-Kosten“ handelt und keine kausale, unfreiwillige Vermögenseinbuße vorliegt, die einen Schaden im Sinne der §§ 249 ff. BGB begründet, da diese Kosten unabhängig vom streitgegenständlichen Motor auch ohne Abgassoftware angefallen wären.

4.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB und beginnt ab dem 30.10.2018.

Einen früheren Zinsbeginn hat der Kläger nicht dargelegt und ist auch sonst nicht ersichtlich.

Eine Mahnung ist im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB entbehrlich, wenn aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist. Insoweit stellt Abs. 2 Nr. 4 eine Ausformung des Gedankens von Treu und Glauben dar. Eine Mahnung ist danach z.B. entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung ausdrücklich angekündigt hat (sog. Selbstmahnung) (vgl. BGH NJW 2009, 2600 Rn. 24; NJW-RR 1997, 622 [623]; OLG Köln NJW-RR 2000, 73) oder wenn der Schuldner wissentlich eine falsche oder fehlerhafte Leistung erbracht hat, gleichwohl aber die geschuldete Leistung nicht bewirkt (vgl. BGH NJW 1970, 1502).

Die Voraussetzungen liegen hier aber nicht vor, da die Beklagte zumindest „Etwas“ geleistet hat und der Kläger mit dem streitgegenständlichen Fahrzeug immerhin 108.703 Kilometer gefahren ist. Zugleich ist die Beklagte als Schuldnerin durch ihr Verhalten der Aufforderung zur Leistung durch den Kläger als Gläubiger auch nicht zuvorgekommen (vgl. Seichter in: Herberger/Martinek/Rußmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 286 BGB, Rn. 31).

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen gemäß § 849 BGB auch nicht zu.

§ 849 BGB enthält keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung vom Zeitpunkt seiner Entstehung an mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen ist. Aus § 849 BGB ergibt sich vielmehr, dass eine solche „automatische“ Verzinsung die Ausnahme ist und auf die dort geregelten Fälle der Entziehung oder Beschädigung einer Sache beschränkt bleiben muss (vgl. BGH v. 28.09.1993 - III ZR 91/92 - juris Rn. 9 - VersR 1993, 1521-1522). Die freiwillige Überlassung von Geld (beispielsweise zu Investitionszwecken) genügt dagegen für die Anwendbarkeit des § 849 BGB nicht (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 24. Februar 2006 – 1 U 190/05 –, juris).

Zwar kann nach der Rechtsprechung des BGH auch derjenige eine Verzinsung nach § 849 BGB beanspruchen, der durch eine unerlaubte Handlung dazu bestimmt wurde, Geld zu überweisen, da § 849 BGB nach seinem Wortlaut nicht auf die Wegnahme einer Sache beschränkt ist (vgl. BGH Versäumnisurteil vom 26. November 2007 – II ZR 167/06 –, juris). Der BGH stellte jedoch auch fest, dass Normzweck des § 849 BGB ist, dass der Zinsanspruch den endgültig verbleibenden Verlust an Nutzbarkeit der Sache ausgleichen solle, der durch den späteren Gebrauch derselben oder einer anderen Sache nicht nachgeholt werden kann (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 26. November 2007 – II ZR 167/06 –, Rn. 5, juris). Dieser Schutzzweck ist hier indes nicht betroffen, denn der Kläger konnte die gesamte Zeit über das im Austausch erhaltene Fahrzeug nutzen.

III.

Die Klage ist ferner mit dem Antrag zu 2) auf Feststellung des Annahmeverzugs der Beklagten begründet. Nachdem die Beklagte durch die Ankündigung des Klageabweisungsantrages und mit der Klageerwiderung hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass sie die Leistung nicht annehmen werde, genügte das in der Stellung des auf Leistung Zug um Zug gerichteten Klageantrages enthaltene wörtliche Angebot des Klägers, § 295 BGB bzw. das Angebot in dem Schreiben vom 15.10.2018, §§ 298, 293 BGB.

IV.

Die Klage ist mit dem Antrag zu 3) auch teilweise begründet.

Der Anspruch auf Ersatz außergerichtliche in Höhe von 571,44 € Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus den §§ 826, 249 Abs. 1 BGB. Bei einer vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung sind die Anwaltskosten Teil des zu ersetzenden Schadens. In der Höhe richten sich die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten jedoch nach dem Anspruch, den der Kläger berechtigter Weise verlangen kann.

Demnach kann der Kläger die Anwaltskosten nur nach einem zutreffenden Gegenstandswert von 5.834,58 € verlangen. Dass die Klägervorteiler bei einem geringeren Kilometerstand als dem zuletzt im Termin angegebenen beauftragt wurden, hat der Kläger nicht dargetan.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB und beginnt ab dem 30.10.2018.

V.

Die Einrede der Verjährung von der Beklagten geht hingegen fehl. Nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre und beginnt am Ende des Jahres, in dem der Kläger von dem Anspruch erfahren hat oder Kenntnis ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Daran gemessen hat die Beklagte die erforderliche Kenntnis weder dargelegt noch ist sie im hiesigen Fall sonst ersichtlich.

Es ist hier nämlich nicht dargelegt bzw. ersichtlich, dass der Kläger vor der Rückrufaktion im Jahr 2016 Kenntnis erlangt hat oder erlangen musste.

C.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den § 92 Abs. 1 ZPO und § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

D.

Der Streitwert wird insgesamt auf 21.394,41€ festgesetzt.

Der Streitwert wird für den Klageantrag zu Ziffer 1) auf 20.394,41 € festgesetzt.

Hinsichtlich des Antrages zu Ziffer 4) wird der Streitwert wegen sonstiger fehlender Anhaltspunkte auf 1.000,00 festgesetzt.

Wiegmann

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Bielefeld



Eingegangen am: 13.08.2019

Verkündet am: 13.08.2019

Bunte Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

des Landgerichts